

Vorschlag einer neuen Satzung für den Schützenverein St. Michael in Marbeck

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schützenverein St. Michael Marbeck**“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Borken-Marbeck.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums und der Tradition. Der Verein will ferner die Verbundenheit und den Zusammenhalt der Einwohner der ehemaligen Gemeinde Marbeck (jetziger Ortsteil der Stadt Borken) nach außen hin zum Ausdruck bringen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Förderung der Heimatpflege. In diesem Sinne hat der Verein insbesondere als Ziel
 - a. das Brauchtum des Marbecker Schützenfestes zu pflegen, sowie dessen Planung, Ausrichtung und Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Aufgaben,
 - b. die dem Schützenwesen eigentümlichen Vogelschießen zu erhalten,
 - c. die Marbecker Bevölkerung in ihrer Heimat zu verwurzeln sowie
 - d. zu einem gesunden sozialen Ausgleich innerhalb der heimatlichen Bevölkerung beizutragen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) In dem in Abs. 1 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die männlich ist, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die sich dem Schützenverein St. Michael und dem Ort Marbeck verbunden fühlt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Generalversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Gesamtvorstand kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (auch "Generalversammlung" genannt).

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins (BGB-Vorstand) besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Generalversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Schriftführer und der Kassierer werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Gesamtvorstand im Rahmen der Generalversammlung in einer konstituierenden Sitzung für 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die gleichzeitige Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- (6) Im Innenverhältnis bedarf der geschäftsführende Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften für Baumaßnahmen oder Anschaffungen mit einem Geschäftswert von insgesamt mehr als 10.000 EUR der vorherigen Zustimmung durch die Generalversammlung.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstands regelt die Vereinsordnung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand werden zusammen auch „Vorstand“ genannt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Generalversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e. Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung des gewählten Vorstandes,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - g. Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Generalversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der 2. Schriftführer, im Übrigen bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 11 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in einem Schaukasten am Jugendheim St. Michael in Borken-Marbeck unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann ebenso schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail, an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Generalversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Generalversammlung gestellt, beschließt die Generalversammlung über die Zulassung.

§ 12 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß geladene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung, vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch der Vizepräsident verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Generalversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
- a. die Änderung der Satzung,

- b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung 840,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.

§ 16 Vereinsordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein eine Vereinsordnung geben, die aus verschiedenen Regelungen wie

- a) eine Regelung für Mitgliedsbeiträge, die die Ausgestaltung des Mitgliedsbeitrags und der Zahlungsmodalitäten festlegt,
- b) Regelungen zum Schützenfest und Vogelschießen, aus welcher sich der Termin des Schützenfestes und die Bedingungen zum Vogelschießen ergeben,
- c) Regelungen zum König und Thron, aus denen sich die Anforderungen an den Schützenkönig, das Königspaar und das Thronfolge sowie die aus der Königswürde ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Aufteilung der im Rahmen des Schützenfestes anfallenden Kosten und die Zuschüsse des Vereins, ergeben,
- d) Regelungen zur Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Vorstands sowie zu der Beschlussfassung des Vorstands
- e) Regelungen zur Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Vorstands sowie des Offizierskorps,
- f) Angaben und Regelungen zur Ausgestaltung des Datenschutzes im Verein

besteht. Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass oder die Änderung der Vereinsordnung ist die Generalversammlung zuständig.